ÖVE-HG 701, Teil 1/1985

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

DK 64.06.004.53 :: 006.86

Copyright ÖVE

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Fachausschuß HG
„Elektrische Haushaltgeräte"
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1985 04 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright OVE

ÖVE-HG 701, Teil 1/1985

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

DK 64.06.004.53 :: 006.86

Copyright ÖVE

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Fachausschuß HG
„Elektrische Haushaltgeräte"
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1985 04 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright OVE

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

Inhaltsübersicht

Seite

Einleitung 4
Vorwort 6
§ 1 Geltung 7
§ 2 Begriffe und Benennungen 7
§ 3 Allgemeine Anforderungen 10
§ 4 Allgemeines über die Prüfungen 11
§ 5 Durchführung und Auswertung der Prüfung 15
Anhang A1. Abbildungen 17

Copyright ÖVE

Einleitung

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen" des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben.

(2) Die Inkraftsetzung dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik mit der nächsten Elektrotechnikverordnung wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik in Aussicht genommen.
Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik kann darüber hinaus mit später erscheinenden Elektrotechnikverordnungen weiter festgelegt werden. Insbesondere ist diesbezüglich jeweils die zuletzt erschienene Elektrotechnikverordnung zu beachten.

(3) Diese Bestimmungen wurden vom Fachausschuß HG „Elektrische Haushaltgeräte" unter Heranziehung von VDE 0701, Teil 1/12.82, Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke, Teil 1: Allgemeine Bestimmung, ausgearbeitet.

(4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-E 5, Teil 1,	Betrieb von Starkstromanlagen. Teil 1: Grundsätzliche Bestimmungen
ÖVE-EM/EW 335[1]),	Sicherheitsanforderungen für Elektrogeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke
ÖVE-EM 42,	Geräte mit elektromotorischem Antrieb für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke
ÖVE-EW 41,	Elektrowärmegeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke
ÖVE-HG 43,	Handgeführte Elektrowerkzeuge
ÖVE-LI 25,	Leuchten für Glühlampen und ähnliche Zwecke
ÖVE-LI 598,	Leuchten (in Ausarbeitung)

[1]) Die Bezeichnung ÖVE-EM/EW 335 ... wird mit dem nächsten Nachtrag in ÖVE-HG 335 ... geändert werden.

Copyright ÖVE

(5) In diesem Heft werden die folgenden ÖNORMEN angeführt:

ÖNORM M 8100,	Instandhaltung; Benennungen, Definitionen und Maßnahmen

(6) In diesem Heft werden die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen angeführt:

VDE 0413, Teil 1,	Messen, Steuern, Regeln. Geräte zum Prüfen der Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen; Isolations-Meßgeräte
VDE 0470,	Regeln für Prüfgeräte und Prüfverfahren
VDE 0701, Teil 1,	Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke, Teil 1: Allgemeine Bestimmung

(7) Die Hinweise auf andere Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnungen oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

(8) In diesem Heft sind Begriffserklärungen, Bestimmungen und Prüfbestimmungen durch Normaldruck, Prüfbestimmungen überdies durch ein vorgesetztes „Prüf.:" sowie Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.

(9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

(10) Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten – sofern es sich nicht um andere Teile dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik handelt – und Anhänge gelten nicht als Bestandteil der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, wohl aber Vorworte und Kleingedrucktes.

Copyright ÖVE

Vorwort

Die Bestimmungen für Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke bestehen aus einem gemeinsamen Teil, ÖVE-HG 701, Teil 1, Allgemeine Bestimmungen, und fallweise einem Teil 2, Besondere Bestimmungen, für bestimmte Gerätearten. Der Teil 2 ist in dekadische Zahlengruppen 100, 200 usw. unterteilt, die die entsprechenden Absätze oder Paragraphen des Teiles 1 ergänzen oder ersetzen. Die Paragraphen des Teiles 2 beziehen sich jeweils auf die bis auf die Hunderter- und gegebenenfalls Tausenderstelle gleichnumerierten Paragraphen des Teiles 1, z. B. § 210.1 oder § 310.1 des Teiles 2 auf § 10.1 des Teiles 1. Die in Teil 2 enthaltenen Sonderbestimmungen, Prüfbestimmungen und Erläuterungen sind wie folgt gekennzeichnet:

ABÄNDERUNG — die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird hierdurch teilweise abgeändert,

ERSATZ — die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird aufgehoben und hierdurch ersetzt,

ERGÄNZUNG — diese Bestimmung gilt zusätzlich zu den Bestimmungen des Teiles 1.

Copyright ÖVE

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltung

1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Instandsetzung, Änderung und anschließenden Prüfungen elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke[2]), handgeführte Elektrowerkzeuge[3]) und Leuchten[4]).

1.1.1 Bei Bedarf können diese Bestimmungen auch zur Beurteilung gebrauchter Geräte herangezogen werden.

1.2 Diese Bestimmungen gelten nicht für das Instandsetzen gemäß Gebrauchsanweisung, wie das Auswechseln von Teilen, z. B. Lampen, Startern und Sicherungen, das vom Benutzer vorgenommen werden darf.
Sie gelten auch nicht für die Instandhaltung elektrischer Betriebsmittel, bei deren Instandsetzung die Bestimmungen über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen beachtet werden müssen.

§ 2. Begriffe und Benennungen

2.1 **Instandhaltung**[5]) ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des jeweils angestrebten Sollzustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes.

2.2 **Istzustand**[5]) ist der zu einem bestimmten Zeitpunkt festgestellte Zustand.

[2]) Siehe ÖVE-EM/EW 335, ÖVE-EW 41 und ÖVE-EM 42.
[3]) Siehe ÖVE-HG 43.
[4]) Siehe ÖVE-LI 25 und ÖVE-LI 598.
[5]) Siehe ÖNORM M 8100.

Copyright ÖVE